

**Ordnung über die Feststellung der Eignung
im konsekutiven Masterstudiengang Verkehrswirtschaft
(Eignungsfeststellungsordnung)**

Vom 13. April 2018

Aufgrund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 10 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsbescheid
- § 7 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den konsekutiven Masterstudiengang Verkehrswirtschaft an der Technischen Universität Dresden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Verkehrswirtschaft vom 7. September 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 36/2015 vom 7. Oktober 2015, S. 47) ist qualifiziert und damit zugangsberechtigt, wer

1. einen ersten in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Verkehrswirtschaft oder der Wirtschaftswissenschaften oder den Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in einem wirtschaftswissenschaftlichen Fachgebiet oder einen als gleichwertig anerkannten Hochschulabschluss nachweist,
2. über Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt. Der Nachweis erfolgt beispielweise durch Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, Zeugnis des Bachelorabschlusses, UNiCert®-Fremdsprachenzertifikat, Einstufungstest der TU Dresden (online) oder sonstige Sprachtests (z.B. TOEFEL, IELTS), sofern Englisch nicht die Muttersprache der Bewerberin bzw. des Bewerbers ist und mit einem Schulabschlusszeugnis nachgewiesen werden kann.
3. den Nachweis der besonderen Eignung zum Studium im Masterstudiengang Verkehrswirtschaft gemäß § 5 erbringt.

(2) Die Immatrikulation in den Masterstudiengang Verkehrswirtschaft erfolgt durch das Immatrikulationsamt/Akademische Auslandsamt der TU Dresden gemäß der geltenden Immatrikulationsordnung, deren Regelungen von den Festlegungen dieser Ordnung unberührt bleiben. Voraussetzung für die Zulassung in den Masterstudiengang Verkehrswirtschaft ist der Nachweis der erforderlichen Eignung nach dieser Ordnung.

§ 3

Zugangsausschuss

Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät Verkehrswissenschaft setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern des zuständigen Fachbereichs. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2, lädt gegebenenfalls zum Eignungsgespräch ein und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 zuständig.

§ 4

Antrag und Fristen

(1) Der formgebundene Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung ist zusammen mit den formgebundenen Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation schriftlich an folgende Anschrift innerhalb folgender Fristen einzureichen.

1. Für deutsche und ausländische Bewerberinnen und Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) gilt folgende Anschrift:
Technische Universität Dresden
Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“
Institut für Wirtschaft und Verkehr
Zugangsausschuss M.Sc. Verkehrswirtschaft
01062 Dresden
Germany
2. Deutsche und ausländische Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) richten ihre Bewerbung an uni-assist e. V.
3. Bewerberinnen und Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) sowie Bewerberinnen und Bewerber aus Ländern der Europäischen Union, die ihren Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) im Ausland erworben haben, müssen sich für das Wintersemester bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres und für das Sommersemester bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres bewerben
4. Ausländische Bewerberinnen und Bewerber aus Ländern außerhalb der Europäischen Union mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich für das Wintersemester bis zum 31. Mai des jeweiligen Jahres und für das Sommersemester bis zum 30. November des vorherigen Jahres bewerben.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. formgebundenes Antragsformular zur Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Verkehrswirtschaft
2. amtlich beglaubigte Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1;
3. amtlich beglaubigte Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 nachweisen;

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Abs. 2 Nr. 2 noch nicht vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80% der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte aufgrund von abgeschlossenen Modulprüfungen oder auch der Abschlussarbeit und gegebenenfalls des Kolloquiums durch Bescheinigung der Herkunftshochschule nachgewiesen werden. Zum Nachweis dessen hat die Bewerberin bzw. der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung ihrer bzw. seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Abs. 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Abs. 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung

(1) Die besondere Eignung für den Masterstudiengang Verkehrswirtschaft gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 liegt dann vor, wenn der Erwerb von mindestens sich inhaltlich nicht überschneidenden 90 Leistungspunkten aus den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, quantitative Verfahren (Mathematik, Statistik, Ökonometrie, Operations Research) und Verkehrswissenschaften nachgewiesen wird. Dabei sind aus den Bereichen

1. Betriebswirtschaftslehre,
2. Volkswirtschaftslehre,
3. quantitative Verfahren

jeweils mindestens 20 sich inhaltlich nicht überschneidende Leistungspunkte nachzuweisen.

Die geforderten Leistungspunkte für Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre können jeweils um bis zu 10 Leistungspunkte reduziert werden, wenn entsprechend mehr sich inhaltlich nicht überschneidende Leistungen in Quantitativen Verfahren nachgewiesen werden. Zusätzlich sind insgesamt sich inhaltlich nicht überschneidende 30 Leistungspunkte aus den Bereichen

1. Betriebswirtschaftslehre,
2. Volkswirtschaftslehre,
3. quantitative Verfahren oder
4. Verkehrswissenschaften

nachzuweisen.

(2) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss zunächst anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 erfüllt sind.

§ 6

Eignungsbescheid

(1) Weist die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält sie bzw. er nach Beendigung des Verfahrens, spätestens bis zum 15. August zum Wintersemester bzw. bis 15. Februar zum Sommersemester einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt/ Akademischen Auslandsamt der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Zulassung in den Masterstudiengang Verkehrswirtschaft.

(2) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber einen schriftlichen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 7

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. Die Ordnung über die Feststellung der Eignung im Master-Studiengang Verkehrswirtschaft vom 28. April 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 04/2014 vom 12. Juli 2014, S. 4) tritt hiermit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Verkehrswissenschaften der Technischen Universität Dresden vom 19. März 2018 und der Genehmigung des Rektorats der Technischen Universität Dresden vom 03. April 2018.

Dresden, den 13. April 2018

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen